

II-1174 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1984-03-28 No. 85/R

der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER, Dr. Lichal, Steinbauer
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz über die weitgehende Abschaffung
der Ruhensbestimmungen .

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, über die weitgehende Abschaffung
der Ruhensbestimmungen

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955,
in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957,
BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958,
BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1958, BGBl. Nr. 87/1960,
BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962,
BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963,
BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965,
BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965,
BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967,
BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969,
BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971,

BGBL.Nr. 473/1971, BGBL.Nr. 162/1972, BGBL.Nr. 31/1973, BGBL.Nr. 23/1974, BGBL.Nr. 775/1974, BGBL.Nr. 704/1976, BGBL.Nr. 648/1977, BGBL.Nr. 280/1978, BGBL.Nr. 342/1978, BGBL.Nr. 458/1978, BGBL.Nr. 684/1978, BGBL.Nr. 530/1979, BGBL.Nr. 585/1980, BGBL.Nr. 282/1981, BGBL.Nr. 588/1981, BGBL.Nr. 544/1982, BGBL.Nr. 647/1982, BGBL.Nr. 121/1983, BGBL.Nr. 135/1983, BGBL.Nr. 384/1983 und BGBL.Nr. 590/1983 wird abgeändert wie folgt:

"§ 94 hat zu lauten:

'§ 94 (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Anspruchs auf Knappschaftspension noch Erwerbseinkommen (Abs. 2 und 3) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruht der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5.959 S übersteigt, höchstens jedoch um den Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10.247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5.959 S und 10.247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(2) Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt bei einer gleichzeitig ausgeübten

- a) unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;
- b) selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden.

(3) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1.534 S im voraus abzusetzen. An die Stelle

dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs.1) vervielfachte Betrag.

(4) Gebührt im Anschluß an einen Entgeltbezug Krankengeld aus der Krankenversicherung oder wird aus dieser Versicherung Anstaltspflege gewährt, so ruht für die Dauer des Anspruches auf Krankengeld oder der Gewährung von Anstaltspflege der Pensionsanspruch in der bisherigen Höhe weiter; hiebei ist die Verwirkung (§ 88 Abs.1) oder Versagung (§ 142 Abs.1) des Krankengeldanspruches dem Krankengeldanspruch gleichzuhalten. Der Gewährung von Anstaltspflege ist die Unterbringung des Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderkrankenanstalt und der Ersatz der Verpflegskosten gemäß § 131 oder § 150 gleichzustellen.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs.1 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder nicht ständig beschäftigt war, oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Entgelt bezogen, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war, kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs.1 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Entgelt das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Entgelt anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Festlegung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(6) Bei Anwendung des Abs.1 sind mehrere Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach der Höhe der Grundbeträge aufzuteilen."

Artikel II

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.684/1978, BGBl.Nr.531/1979, BGBl.Nr.586/1980, BGBl.Nr.283/1981, BGBl.Nr.589/1981, BGBl.Nr.359/1982, BGBl.Nr.648/1982, BGBl.Nr.384/1983 und BGBl.Nr.591/1983 wird geändert wie folgt:

"§ 60 hat zu lauten:

'§60 (1) Wird neben einer Erwerbsunfähigkeitspension nach diesem Bundesgesetz (§ 132) noch Erwerbseinkommen (Abs.2 und 3) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruht der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5.959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10.247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5.959 S und 10.247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(2) Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs.1 gilt bei einer gleichzeitig ausgeübten

- a) unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;
- b) selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 149 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

- 5 -

(3) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1.534 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(4) Gebührt im Anschluß an einen Entgeltbezug Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder wird aus dieser Versicherung Anstaltspflege gewährt, so ruht für die Dauer des Anspruches auf Krankengeld oder der Gewährung von Anstaltspflege der Pensionsanspruch in der bisherigen Höhe weiter; hiebei ist die Verwirkung (§88 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches dem Krankengeldanspruch gleichzuhalten. Der Gewährung von Anstaltspflege ist die Unterbringung des Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderkankenanstalt und der Ersatz der Verpflegskosten gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gleichzustellen.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs.1 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder nicht ständig beschäftigt war, oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Entgelt bezogen, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war, kann er beim Leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs.1 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Entgelt das im Durchschnitt auf die Monate, in denen ein Pensionsanspruch bestand, entfallende Entgelt anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein

Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(6) Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach der Höhe der Grundbeträge aufzuteilen."

Artikel III

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.559/1968, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.684/1978, BGBl.Nr.532/1979, BGBl.Nr.587/1980, BGBl.Nr.284/1981, BGBl.Nr.590/1981, BGBl.Nr.649/1982, BGBl.Nr.384/1983 und BGBl.Nr.592/1983 wird geändert wie folgt:

"§ 56 hat zu lauten:

'§ 56 (1) Wird neben einer Erwerbsunfähigkeitspension nach diesem Bundesgesetz (§ 123) noch Erwerbseinkommen (Abs. 2 und 3) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit, die nicht die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründet, erzielt, so ruht der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5.959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10.247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5.959 S und 10.247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachten Beträge. Das Ruhen des Grundgehältes entfällt bei Pensionen aus eigener Pensionsversicherung, sobald

- a) der Pensionist das 65. Lebensjahr vollendet hat und
- b) die Summe der in dieser Pension berücksichtigten und der nach deren Stichtag erworbenen Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder der freiwilligen Versicherung mindestens 540 beträgt; hiebei sind die Beitragsmonate der Pensionsversicherung nach diesem und anderen Bundesgesetzen zusammenzuzählen.

Gebührt neben einer Pension aus eigener Pensionsversicherung, deren Grundbetrag wegen Zutreffens der Voraussetzungen gemäß lit. a) und b) nicht ruht, auch eine Witwen(Witwer)pension, so erstreckt sich der Entfall des Ruhens auch auf den Grundbetrag der "Witwen(Witwer)pension.

(2) Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs.1 gilt bei einer gleichzeitig ausgeübten

- a) unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;
- b) selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs.5 und 6 entsprechend anzuwenden.

(3) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1.534 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Richtzahl (§ 45) vervielfachte Betrag.

(4) Gebührt im Anschluß an einen Entgeltbezug Krankengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder wird aus dieser Versicherung Anstaltspflege gewährt, so ruht für die Dauer des Anspruches auf Krankengeld oder der Gewährung von Anstaltspflege der Pensionsanspruch in der bisherigen

Höhe weiter; hiebei ist die Verwirkung (§ 88 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder Versagung (§ 142 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) des Krankengeldanspruches dem Krankengeldanspruch gleichzuhalten. Der Gewährung von Anstaltspflege ist die Unterbringung des Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderkrankanstalt und der Ersatz der Verpflegskosten gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gleichzustellen.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs.1 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder nicht ständig beschäftigt war, oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Entgelt bezogen, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war, kann er beim Leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs.1 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Entgelt das im Durchschnitt auf die Monate, in denen ein Pensionsanspruch bestand, entfallende Entgelt anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(6) Bei Anwendung des Abs.1 sind die Pensionen mit dem Hilflosenzuschuß und den Zuschlägen, jedoch ohne die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung (§ 132) und die Kinderzuschüsse heranzuziehen. Mehrere Pensionsansprüche sind zu einer Einheit zusammenzufassen.'"

Artikel IV

- (1) *Dieses Bundesgesetz tritt am 1.7.1984 in Kraft.*
- (2) *Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.*

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antr ag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschu  zuzuweisen.

E r l ä u t e r n d e B e m e r k u n g e n

Ziel dieses Antrage ist es, die Ruhensbestimmungen auf Pensionsansprüche aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bei den unselbständig Erwerbstätigen bzw. auf Erwerbsunfähigkeitspensionen bei den Selbständigen zu beschränken. Das bedeutet eine weitgehende Abschaffung der Ruhensbestimmungen.

Neben Witwen, die wegen der niedrigen Witwenpension auf eine Erwerbstätigkeit angewiesen sind (im ASVG rund zwei Drittel aller Ruhensfälle) sind von Ruhensbestimmungen hauptsächlich entweder typische Nebenbeschäftigungen, durch deren Aufgabe keine Vollarbeitsplätze geschaffen würden, betroffen oder nicht ersetzbare persönliche, künstlerische, wissenschaftliche, medizinische oder andere geistige Leistungen. Ein Arbeitsverlust in diesem Bereich schafft daher keine Arbeitsplätze, sondern würde zum Verlust weiterer Arbeitsplätze führen, weil Wertschöpfung verhindert wird.

Die ältere Generation im Ruhestand, die teilweise weiterarbeiten will, hat ein Recht darauf und die Gesellschaft hat ein Interesse daran, daß diese ihre Erfahrung weiterhin zur Verfügung stellen.

Die Österreichische Volkspartei vertritt die Auffassung, daß diejenigen, die Mehrleistungen erbringen, dafür nicht bestraft werden dürfen, sondern ihnen vielmehr Anerkennung gebührt. Die zusätzliche Arbeitsleistung eines Pensionisten führt nicht nur zu einem höheren Einkommen, sondern auch zu einer größeren Steuerleistung und zur weiteren Beitragszahlung in der Sozialversicherung. Die Verschärfung von Ruhensbestimmungen ist daher weder arbeitsmarktpolitisch noch finanziell interessant.

Was aber bleibt, ist, daß arbeitswillige Menschen in die Schwarzarbeit getrieben werden.

Ein weiterer Aspekt, der für den Abbau der Ruhensbestimmungen spricht, ist die Tatsache, daß durch eine freiwillige Beschäftigung im Ruhestand für viele ältere Menschen der immer wieder feststellbare Pensionsschock gemindert werden könnte.

Aus den angeführten Argumenten ergibt sich für die Österreichische Volkspartei die logische Konsequenz, daß die Gleichbehandlung von ASVG- und Beamtenpensionisten nicht durch eine von der sozialistischen Koalitionsregierung angestrebte Ausdehnung der Ruhensbestimmungen auf die Beamten erfolgen dürfe, sondern nur über den Abbau der bestehenden Ruhensbestimmungen sinnvoll ist. Statt mehr Beschränkungen und Arbeitsverboten sollte es mehr Gestaltungsmöglichkeiten und damit mehr Freiheit geben.

Für die Österreichische Volkspartei unverständlich ist in diesem Zusammenhang die totale Meinungsumkehr bei der FPÖ. Haben noch 1971 ÖVP und FPÖ zur Zeit der sozialistischen Minderheitsregierung gemeinsam eine Lockerung der Ruhensbestimmungen im Nationalrat beschlossen - damals erklärte der FPÖ-Sozialsprecher Melter: "Wir Freiheitlichen waren die Vorkämpfer für die Abschaffung der Ruhensbestimmungen" - ist man nun in der FPÖ auch in dieser Frage umgefallen.